

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Erfurter Stadtrat
CDU-Fraktion
Herrn Andreas Horn
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0348/16 - Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern – Anfrage nach § 9 GeschO öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Horn,

Erfurt,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Gibt es Pläne der Stadtverwaltung, die Nutzungsbedingungen für Bürgerhäuser neu zu regeln?

Im Zuge der Umsetzung der derzeitigen Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Betreuung von Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02.2010 ist im Besonderen im Vergleich zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.04.2013 sowie der Dienstanweisung zur Einführung an der zentralen der Gebäudeverwaltung in der Stadtverwaltung ein erheblicher Bedarf an Klarstellungen und Vereinheitlichung sichtbar geworden. Daher ist die Überlegung gewachsen, die geltenden Regelungen auf ihre Plausibilität und ihre Rechtssicherheit zu überprüfen. Ein konkreter Zeitplan besteht noch nicht.

2. Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind seitens der Verwaltung geplant und welche finanziellen Konsequenzen hätten diese Neuregelungen für die Vereine und Mieter von Bürgerhäusern?

Konkrete Maßnahmen sind derzeit nicht geplant. Es geht vielmehr darum, wie o.a. die beiden Benutzungsordnungen zu evaluieren. Kostenänderungen sind in diesem Kontext nicht beabsichtigt.

Gemäß § 8 der derzeit geltenden Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Betreuung von Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02.2010 ist die Kostenanpassung ohnehin zweifelsfrei geregelt.

Seite 1 von 2

3. Wann werden sich die dafür zuständigen Ausschüsse und der Stadtrat mit einer solchen Änderung befassen?

Eine erste Beschreibung der Problemlage erfolgte bereits im November 2015. In der Dienstberatung am 30.11.2015 wurden meinerseits die Ortsteilbürgermeister informiert.

Es ist davon auszugehen, dass nach abgeschlossener Verwaltungsmeinung und der daraus resultierenden Vorlage einer Drucksache die übliche Form der Beteiligung erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein